

Historische Gesellschaft
der Deutschen Bank e.V.



Vereinssatzung

Vereinsatzung

(in der Fassung vom 12. Juni 1991)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gründung des Vereins erfolgt auf Initiative der Deutschen Bank AG zur Verfolgung des in § 2 genannten Zwecks. Der Verein führt den Namen "Historische Gesellschaft der Deutschen Bank". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Historische Gesellschaft der Deutschen Bank e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, die Förderung der bankhistorischen Wissenschaften im allgemeinen, insbesondere die Erforschung der Entwicklung des deutschen und internationalen Kreditwesens, sowie die Bildung der Bevölkerung auf diesem Gebiet zu fördern und ihr Verständnis in diesem Bereich zu vertiefen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung:
 - a) Durch Förderung, Anregung und Herausgabe sowie Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten über die Entwicklung deutscher Banken. Hierbei wird das Ziel verfolgt, die Kenntnis der Geschichte der deutschen Banken und ihres Umfeldes (politisch, wirtschaftlich und kulturell) zu erweitern.
 - b) Durch Vorträge und Zusammenkünfte, Informationen und Ausstellungen sowie wissenschaftliche Führungen zur Vertiefung historisch relevanter Ereignisse.

- c) Durch Herstellung von Kontakten zu anderen wirtschafts- und sozialhistorisch, insbesondere bankhistorisch ähnlichen Institutionen sowie durch die Pflege von Beziehungen zu derartigen Institutionen.
 - d) Der Verein trägt insbesondere den weltweiten unterschiedlichen bankhistorischen Entwicklungen Rechnung und fördert eine historische Verständigung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.
- (2) Die Mitgliedschaft unterteilt in Mitglieder und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder entrichten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen regelmäßigen "Mindestförderbeitrag". Jedes Mitglied, das bereit ist, den Förderbeitrag zu übernehmen, kann förderndes Mitglied werden. Der Vorstand hat das Recht, Ehrenmitglieder auf Lebenszeit zu ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages oder eines Förderbeitrages im Rückstand ist.

Die Streichung ist erst zulässig, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung Streichung angedroht wurde. Die Entscheidung über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Innerhalb von drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung hat der Vorstand - sofern in diesem Zeitraum nicht ohnehin eine Mitgliederversammlung stattfindet - eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie des Mindestförderbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beitrag und Förderbeitrag sind jährlich innerhalb des ersten Vierteljahres zu entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,
 - a) zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung;
 - b) zur Teilnahme an den Zusammenkünften und Führungen;
 - c) zum Bezug der Vereinsveröffentlichungen.

- (2) Alle Mitglieder (auch fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder) haben grundsätzlich die gleichen Rechte.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstands;
 - b) die Entlastung des Vorstands;
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstands;
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und des Mindestförderbeitrages;
 - e) die Beschlußfassung über in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins;
 - f) die Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem durch den Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Ist das betreffende Vorstandsmitglied nicht anwesend bzw. kein Vorstandsmitglied zum Leiter bestimmt worden, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (3) Spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres soll eine Mitgliederversammlung stattfinden, die den Geschäfts- und Kassenbericht entgegennimmt und über die Entlastung des Vorstandes für das vorhergehende Jahr entscheidet (ordentliche Mitgliederversammlung). Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (4) Mitgliederversammlungen sind von dem Ersten Vorsitzenden oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden oder zwei anderen Mitgliedern des Vorstands (§9, Abs. 1 und 4) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der jeweilige Versammlungsleiter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (6) Zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie mindestens zwei und höchstens sieben weiteren Mitgliedern; ein Mitglied des Vorstands ist gleichzeitig Vorsitzender des Beirates. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden unter gleichzeitiger Bestimmung ihrer jeweiligen Position innerhalb des Vorstands (Abs.1) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des geschäftsführenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlußfassung widerspricht. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem protokollführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Erste Vorsitzende und der geschäftsführende Vorsitzende sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im übrigen wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 10

Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu dreißig Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden – mit Ausnahme der Mitglieder des ersten Beirats – aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstandes durch den Ersten Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren berufen; sie bleiben jedoch bis zur nächsten Berufung des Beirats im Amt. Die Mitglieder des ersten Beirats werden von der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) gewählt. Mindestens ein Mitglied des Beirats wird aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstands berufen bzw. gewählt.
- (2) Sofern nur ein Beiratsmitglied gleichzeitig Vorstandsmitglied ist, ist dieses Mitglied Vorsitzender des Beirates. Anderenfalls wählen die Mitglieder des Beirates aus dem Kreis der gleichzeitig im Vorstand vertretenen Mitglieder den Vorsitzenden. Darüber hinaus wählen die Beiratsmitglieder aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Für Beschlüsse des Beirates gilt § 9 Abs.3 entsprechend. Der Erste Vorsitzende sowie der geschäftsführende Vorsitzende des Vorstands sind unabhängig davon, ob sie auch dem Beirat angehören, berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Der Beirat soll sich aus Persönlichkeiten zusammensetzen, die ein wirtschafts- und bankhistorisches Engagement bewiesen haben.
- (5) Der Beirat hat die Aufgabe:
 - a) den Vorstand auf Wunsch zu beraten;
 - b) bankhistorische Publikationen anzuregen und dem Vorstand vorzuschlagen;
 - c) Veranstaltungen wie Vorträge, historische Besichtigungen etc. zur Bankgeschichte anzuregen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 8 Abs.5).
- (2) Die Liquidatoren werden durch die Mitgliederversammlung bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Bank Stiftung Alfred Herrhausen „Hilfe zur Selbsthilfe“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, den 12. Juni 1991